

Bitte beachten Sie vor Antragstellung die folgenden, wichtigen Hinweise:

Die Vorschriften der **Ferienreiseverordnung** gelten nicht für Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z. B. Ausstellungs- oder Filmfahrzeuge) und für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Sie gilt für bestimmte, vom Ferienreiseverkehr hoch belastete Autobahnen und Bundesstraßen im Bundesgebiet und verbietet jährlich in den Monaten Juli und August Fahrten mit Fahrzeugen und Zügen, die unter die nachgenannten Voraussetzungen fallen, jeweils samstags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr auf diesen Strecken. Da in dieser Zeit Transporte auch außerhalb der Verbotsstrecken durchgeführt werden können, ist bei der Prüfung auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Das Verkehrsverbot gilt nur für Einzelfahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zGG) und das Mitführen von Anhängern hinter Lastkraftwagen. Hierunter zählen auch Fahrzeuge, die nicht als Lkw zugelassen sind, aber zur Lastenbeförderung vorgesehen sind. In letzterem Fall ist das zulässige Gesamtgewicht der beiden Fahrzeuge nicht mehr entscheidend.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Anträge ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Ladungen, die mit Fahrzeugen mit weniger als 7,5 t zGG transportiert werden können, sind solche Fahrzeuge einzusetzen, hierbei kann auch das Anmieten der Fahrzeuge verlangt werden.

Die Erteilung von Ausnahmen für gewerbliche Zwecke ist auf dringende Fälle zu beschränken.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Güter zu transportieren sind, die der Grundversorgung der Bevölkerung oder der ordnungsgemäßen Abhaltung von Veranstaltungen dienen. Lebende Tiere und Zeitungen/Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder am Folgetag sind ebenfalls genehmigungsfähig, über den Einzelfall entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Im Antrag ist als Begründung anzugeben, weshalb es nicht möglich oder unzumutbar erscheint, den Transport zur Umgehung der Verbotsstrecken auf dem nachgeordneten Straßennetz durchzuführen. Umwege sind grundsätzlich in Kauf zu nehmen, denn wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahmeerteilung.

An die Straßenverkehrsbehörde



Antragsteller

Name, Vorname
Anschrift – Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon-Nr. (mit Vorwahl)
E-Mail

**Antrag auf Erteilung
einer Ausnahmegenehmigung
von den Bestimmungen
der Ferienreiseverordnung**

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters	
Genauere Bezeichnung des Unternehmens	
PLZ, Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Nr.

LKW

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Zugmaschine

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Anhänger

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Auflieger

Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht Tonnen
-----------------------	------------------------------

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes		Gewicht kg	
von	Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle		
nach	Empfangsort		
über	genauer Beförderungsweg		
für die Zeit	vom	bis	am (Datum)
Die Leerfahrt beginnt in	Anschrift		

Ausführliche Begründung des Antrages:
Es ist insbesondere anzugeben, weshalb der Transport nicht außerhalb der BAB durchgeführt werden kann.

Ausführliche Begründung des Antrages (Fortsetzung von Blatt 1):

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

nein

ja

Behörde	am (Datum)	Aktenzeichen des Verfahrens
---------	------------	-----------------------------

Wird die Verwendung eines oder mehrerer Ersatzfahrzeuge/s beantragt?

nein

ja

Kennzeichen LKW / Zugmaschine	Kennzeichen Anhänger / Auflieger
-------------------------------	----------------------------------

Anlagen:

Fracht- und Begleitpapiere

Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.

Für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.

Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Nur für Dauergenehmigung!

Nachweis der Dringlichkeit der Beförderung (z. B. Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
